

# Sportparlament – allgemeine Informationen zu den Abstimmungen und im Speziellen zur Statutenrevision

(Detaillierte Ausführungen finden sich in den [Statuten](#) und den [Ausführungsbestimmungen zu den Statuten](#))

## Allgemeines

### Stimmrechte

Die Stimmrechte der Mitglieder richten sich nach Art. 4.3 Abs. 1 - 3 der Statuten von Swiss Olympic.

Die Stimmverteilung für das Sportparlament ist in der separaten Übersicht «Stimmverteilung» zu entnehmen.

Die Mitglieder des Exekutivrats haben grundsätzlich kein Stimmrecht und können nicht Delegierte eines Verbandes sein.

Ein Mitglied sowie die stimmberechtigten natürlichen Personen können sich nicht von einem anderen Mitglied vertreten lassen.

Entsprechend der Stimmrechte kann ein Mitglied Delegierte entsenden – höchstens jedoch drei.

### Beschlussfähigkeit

Das Sportparlament ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der nationalen Sportverbände und gleichzeitig die Hälfte aller Stimmrechte vertreten sind.

In einer Versammlung, die über die Änderung der Statuten oder die Auflösung von Swiss Olympic zu beschliessen hat, müssen mindestens die Hälfte aller nationalen Sportverbände und zwei Drittel aller Stimmrechte vertreten sein.

### Beschlussfassung

Das Sportparlament fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen (leere Stimmen) werden bei der Ermittlung des Mehrs nicht mitgezählt. Bei Stimmengleichheit gilt ein Beschluss als nicht zustande gekommen.

Die Beschlussfassung erfolgt offen, sofern nicht fünf nationale Sportverbände eine geheime Abstimmung verlangen. Wahlen erfolgen geheim, ausser die Anzahl der Kandidat\*innen stimmt mit der Anzahl der offenen Vakanzen des Gremiums überein.

Für folgende Geschäfte bedarf es einer Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden Stimmrechte:

- a) Änderung der Statuten und Auflösung von Swiss Olympic;
- b) Aufnahme neuer nationaler Sportverbände und Ausschluss eines nationalen Sportverbandes.

### Digitale Durchführung

Für Abstimmungen erhalten die Mitglieder vor Ort ein entsprechendes Gerät für E-Voting ausgehändigt. Mit dem Gerät besteht die Möglichkeit, sowohl offene als auch geheime Abstimmungen und Wahlen durchführen zu können.

Die Beschlussfähigkeit des Sportparlaments und die für das jeweilige Traktandum erforderliche Mehrheit wird dynamisch ermittelt und richtet sich nach der Anzahl anwesender Stimmrechte im entsprechend der technischen Konfiguration definierten Perimeter.

Die stimmberechtigten Mitglieder können einem Antrag zustimmen, diesen ablehnen oder sich der Stimme enthalten, indem sie die entsprechende Option auswählen. Führt eine anwesende, stimmberechtigte Person während des für eine Abstimmung vorgesehenen Zeitfensters keine Aktion auf ihrem Gerät aus, werden die nicht vergebenen Stimmen als «an der Abstimmung nicht teilgenommen» ausgewiesen und bei der Ermittlung des Mehrs wie Enthaltungen auch nicht berücksichtigt. Bei der Abstimmung über die Revision einer Statutenbestimmung ist zur Berechnung der Mehrheit von zwei Drittel hingegen massgebend, wie viele der anwesenden Stimmen der Revision zustimmen.

### **Abstimmung über die Statutenrevision** (Vgl. Art. 11 AB zu den Statuten)

Hinsichtlich der Statutenrevision gelangte das besonderes Antragsverfahren zur Anwendung. Aufgrund der Durchführung des besonderen Antragsverfahrens sind zusätzliche mündliche Anträge an der Versammlung ausgeschlossen. Die eingegangenen Anträge der Mitglieder finden sich in der Synopse inklusive einer Stellungnahme des Exekutivrats zum jeweiligen Antrag.

Vorab werden die eingegangenen Anträge entsprechend der Reihenfolge gemäss Synopse zur Abstimmung gebracht. Mit der Zustimmung zu einem Antrag wird diesem gegenüber dem jeweiligen Vorschlag von Swiss Olympic der Vorzug gegeben. Der Exekutivrat empfiehlt die aufgeführten Anträge zur Ablehnung. Stimmberechtigte Mitglieder, die der Empfehlung des Exekutivrats folgen möchten, stimmen dementsprechend mit Nein ab. Massgebend ist im Zusammenhang mit der Abstimmung über die eingegangenen Anträge jeweils die Mehrheit der abgegebenen Stimmen (relatives Mehr).

Nach erfolgter Abstimmung über die Anträge liegt eine bereinigte Version der revidierten Statuten vor.

Über die revidierten Bestimmungen der Statuten in ihrer bereinigten Version wird sodann gesamthaft abgestimmt, sofern kein stimmberechtigtes Mitglied verlangt, dass über eine einzelne Anpassung gesondert abgestimmt wird. Eine oder mehrere Einzelabstimmungen werden gegebenenfalls vorab zur Gesamtabstimmung durchgeführt.

Im Rahmen einer Statutenrevision ist gemäss Art. 4.5 Abs. 3 der Statuten zu beachten, dass sowohl bei einzeln zur Abstimmung gebrachten Bestimmungen als auch bei der Gesamtabstimmung über die Statutenrevision eine Zweidrittelmehrheit (der anwesenden Stimmrechte) erforderlich ist. Enthaltungen oder an der Abstimmung nicht teilgenommene Stimmen wirken in diesem Fall wie Nein-Stimmen.